

Satzung

§1 Name

Der Verein trägt den Namen „Wirbelwind Ghana“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „e.V.“

§2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Renchen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der Verein Wirbelwind Ghana verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist:

- Förderung von Bildung und Erziehung
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Finanzierung von Schule, Ausbildung und Studium
- Unterstützung und Bautätigkeiten zur Hilfe im Gesundheits- und Bildungswesen
- Austausch der Kultur , ermöglichen von Aufhalten in Wirbelwind geführten Projekten
- Förderung von Natur- und Umweltschutz
- Zugang zu Trinkwasser durch Brunnenbohrung
- Stärkung des ländlichen Raums

Vorgenannte Ziele können auch in Zusammenarbeit mit anderen entwicklungsfördernden Einrichtungen und Vereinen durchgeführt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihren Beitritt schriftlich beantragt und somit die Satzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Förderbeitritt schriftlich erklären. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Beendigung der Mitgliedschaft

- durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen)
- durch Austrittserklärung (muss schriftlich erfolgen und ist 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres möglich)
- durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags (siehe Beitragsordnung)
- Ausschluss aus der Vereinszugehörigkeit, wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens, dazu ist eine Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abzugebenden Stimmen nötig.
- Auflösung des Vereins

§5 Mitgliedsbeiträge

Aktive Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- a. MV findet mindestens einmal jährlich statt.
- b. Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen, **alle Vereinsmitglieder schriftlich** unter Nennung der Tagesordnungspunkte eingeladen wurden. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
- c. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- d. Die MV wird vom Vorstand einberufen.
- e. **Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen**

Aufgaben der MGV:

- a) Sie ist zuständig für eine Entscheidung zur Änderung der Satzung
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Förderbeiträge
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
- d) die Auflösung des Vereins

§8 Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes:

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
- b. Der Vorstand wählt unter sich die /den ersten Vorsitzenden, die /den zweiten Vorsitzenden und die/den dritten Vorsitzenden. Das Amt der/des Schatzmeister(s)in übernimmt die/der dritte Vorsitzende(n). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind im Sinne des §26 BGB jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie sind auf jeweils zwei Jahre gewählt und können wieder gewählt werden.
- c. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.

e. Der Vorstand hat die Aufgaben:

- der Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen
- die Verwaltung des Vermögens und der Spenden
- die Anfertigung des Jahresberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder

f. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vergangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

2 .Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzende/n oder vom 2. Vorsitzende/n schriftlich, fernmündlich oder per mail/Chat/Whatsapp einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende/n.

3. Wahl und Amtszeit:

- Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von Zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- Abwahl kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer MV erfolgen.

§9 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen
2. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern auf einer MV erforderlich.

§10 Auflösung des Vereins

- Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder der MV.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe.

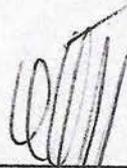
§11 Protokollierung

Über Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der MV ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in oder von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll einer Vorstandssitzung erhalten alle Mitglieder des Vorstandes. Das Protokoll der Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder der MV.

Ort, Datum

Reuchen 16.03.23

Unterschriften:

1. Vorstand: Corinna Höfinghoff, geb. 12.11.67 Badstr. 16,77871 Renchen 

2. Vorstand: Malena Schappacher, geb.01.01.2000, Wolfhag5a,77704 Oberkirch

M. Schappacher

3. Vorstand: Janna Hansert, geb.06.06.1992, Dammühlstr. 6,76829Landau

J. Hansert

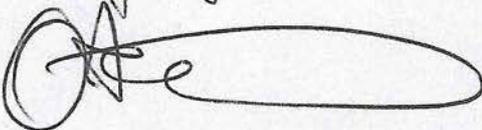
Anwesende Mitglieder:

M. Schmeier

Eileen Selva

H. B. H.

Stacy Hege



F. Hansert

O. Schmet

M. B. Schmet

